

# aws erp-Verkehrsprogramm

## **Ziele**

Sowohl aus Gründen des Umweltschutzes als auch zur Entlastung des österreichischen Straßennetzes sind Maßnahmen zur Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene oder auf die Binnenschifffahrt vordringlich und sollen daher entsprechend gefördert werden.

## **Programmteil A: Kombiniertes und intermodaler Verkehr**

### **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Verkehrsunternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich.

### **Förderungsfähige Projekte**

Investitionen von Verkehrsunternehmen (Spezialausrüstungen für den kombinierten und intermodalen Verkehr), die einen Beitrag zur Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf die Schiene oder auf das Schiff leisten. Dabei soll auch die Anwendung neuer Technologien bzw. die Umsetzung von Erkenntnissen der Forschung und Entwicklung im Bereich der Transportlogistik Berücksichtigung finden. Daneben kann unter berücksichtigungswürdigen Umständen die Optimierung der Kapazitätsauslastung auch Ansatz für eine Förderung sein.

### **Förderungsfähige Kosten**

- Erwerb von Spezialcontainern für den Land- und Binnenschiffsverkehr (keine Hochseecontainer)
- Ankauf von Spezialwaggons, Spezialfahrzeugen für den intermodalen Verkehr (z. B. Mobiler)
- Wechselaufbauten, verladetaugliche Adaptierungen an Fahrzeugen, etc.
- Investitionen im Bereich neuer Technologien (Gefahrgutverfolgungssystem, Verkehrstelematik, Logistiksysteme, Umschlags- und Verladetechnologien, etc.)

Die widmungsgemäße Verwendung der geförderten Investitionen im intermodalen/kombinierten Verkehr ist verpflichtend und durch geeignete Nachweise (Transportbestätigungen, etc.) während des gesamten Förderungszeitraums zu dokumentieren.

### **Nicht förderungsfähige Kosten**

- Erwerb von Grundstücken (inkl. Aufschließung) und Baulichkeiten
- Bau von Verwaltungsgebäuden, Belegschaftshäusern, Garagen, Bahnanschlüssen, Haustankstellen sowie von Lagerhallen und Lagerflächen, etc. (ausgenommen unmittelbar für die Durchführung des intermodalen Verkehrs erforderliche Baumaßnahmen)
- Ankauf von gebrauchten Investitionsgütern; Reparaturen aller Art
- Ankauf von PKW, Kombi, LKW (Fahrzeuge sowie Anhänger jeglicher Art, ausgenommen kombiverkehrsfähiges Equipment und innerbetriebliche Transportgeräte)
- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind
- Kosten für die Sanierung von Unternehmen

### **Kredithöhe**

In der Regel ab EUR 350.000,00 bis max. EUR 4 Mio. pro Projekt und Jahr.

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber hat zu den gesamten Investitionskosten eine Eigenfinanzierung in der Höhe von mindestens 25 % aus selbst aufzubringenden Eigenmitteln und allfälligen sonstigen Mitteln (Bankkrediten etc.) beizusteuern. Die Finanzierung des Projektes, einschließlich der Eigenmittel und der sonstigen Mittel, ist detailliert darzustellen.

### aws erp-Kreditkonditionen

Ausnutzungszeitraum	Kreditlaufzeit	davon tilgungsfreie Zeit	Tilgungszeit
½ Jahr	6 oder 10 Jahre	bis 2 Jahre	4 oder 8 Jahre

### Zinssätze und Tilgungsmodalitäten

Siehe „aws erp-Kreditkonditionen und Barwerte“.

### Beihilfenrechtliche Grundlagen

Sektorspezifische EU-Regelungen für Transport (Gütertransport), Genehmigung des aws erp-Verkehrsprogramms durch die Europäische Kommission, Beihilfen-Nr. SA.33669 (2011/N)

### Kumulierungsbestimmungen

Falls zusätzlich zum aws erp-Kredit eine weitere Förderung für ein Projekt gewährt wird, ist der kumulierte Barwert der Gesamtförderung (Bruttosubventionsäquivalent) für das Vorhaben zu ermitteln.

Der kumulierte Barwert aller Förderungen – einschließlich „De-minimis“-Beihilfen – darf die maximal zulässige Förderungsintensität von 30 % (brutto) nicht überschreiten.

### Zusätzliche allgemeine Bestimmungen für aws erp-Verkehrskredite

Siehe „Allgemeine Bestimmungen für die aws erp-Programme“.

## Programmteil B: Sonstige Verkehrsverlagerung

### Antragsberechtigte

Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich.

### Förderungsfähige Projekte

Investitionsvorhaben, die zur Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene oder auf die Binnenschifffahrt beitragen, aber nicht unter den Begriff kombinierter und intermodaler Verkehr subsumierbar sind. Das betrifft insbesondere den Transport oder Umschlag von Gütern in loser Form (z. B. Schüttgüter, Holz, Palettenware, Stückgut).

### Förderungsfähige Kosten

- Umschlagseinrichtungen (z. B. Kräne, Förderbänder, Verladepontons, Verladetrichter etc.)
- Innerbetriebliche Transportgeräte
- Flächen und Gebäude, sofern sie für den Umschlag erforderlich sind

### Nicht förderungsfähige Kosten

- Erwerb von Grundstücken
- Ankauf von gebrauchten Investitionsgütern; Reparaturen aller Art
- Ankauf von PKW, Kombi, LKW (Fahrzeuge sowie Anhänger jeglicher Art)
- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind
- Kosten für die Sanierung von Unternehmen

**Kredithöhe, Kreditkonditionen, Zinssätze und Tilgungsmodalitäten**

Wie bei Programmteil A.

**Beihilfenrechtliche Grundlagen**

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013 (kurz: „De-minimis“-Verordnung)

**Kumulierungsbestimmungen**

Der kumulierte Barwert aller „De-minimis“-Förderungen, die einem Unternehmen bzw. einer Gruppe von verbundenen Unternehmen im Zeitraum von drei Steuerjahren zugesagt werden, darf den Höchstbetrag von EUR 200.000,00 (bei Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs EUR 100.000,00) nicht überschreiten. Werden dieselben Kosten auch durch andere Förderungen unterstützt, ist außerdem die maximal zulässige Förderungsintensität für ein Projekt nach den entsprechenden Förderungsbestimmungen zu beachten.